Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 405.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 31 Juli 1801. Sechstes Quartal. Den 11 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 27. Juli.

Der Vollz. Rath — Zufolge der ihm durch die Botschaft des gesetzgebenden Raths vom 9. Juli 1801 ertheilten Vollmacht;

In der Ueberzeugung, daß unter der Anhäufung der Last, welche in gegenwärtigem Augenblik durch Beziehung der Zehndrükstände für die Zehndpflichtigen entstünde, beynahe die Gesamtheit derselben erliegen müßte,

Nach Anhörung seines Finanzministers —

beschließt:

1. Die Staatszehnden der verflossenen drey Jahre 1798, 1799 und 1800, sind den Zehndpflichtigen erlassen.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Theilungsreglement der Allment zu Oberrifferschwyl.)

3. Es sollen alle Besitzer der 25 Gerechtigkeiten, unter welchen folglich diejenige der Pfarrpfrunde begriffen ist, sich innert der Zeitfrist von 10 Tagen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Instruments an gerechnet, bestimmt erklären: ob sie ihren Antheil an der Allment ferners als Weidgang zu benutzen, oder aber auf selbst beliebige Weise anzupflanzen und zu bewerben wünschen. Wer sich innert dieser Zeitfrist nicht bestimmt erklärt, muß sich gefallen lassen, auf welche Seite er nach der Localität und den Umständen, nach Gutfinden der im folgenden 7ten Art. erwähnten 5 Männer gestossen werden wird.

4. Wenn aus der Grössezahl des ausgemessenen Landes jeder 25ste Theil desselben berechnet ist, so läßt sich aus den laut §. 3. gemachten Erklärungen der Gerechtigkeitsbesitzern die Zahl erheben, wie viel Land für Beybehaltung des Waydgangs, und wie viel Land zur Theilung desselben geordnet werden müsse. Zum Beyspiel: angenommen, daß das ausgemessene Land 75 Jucharten groß sey, so fallen auf jede Gerechtigkeit 3 Jucharten Landes. Wenn nun 12 Gerechtigkeiten die Theilung begehren, und 13 den Waydgang beyzuhalten wünschen würden: so fielen den erstern 36 und den leztern 39 Jucharten Landes zu.

5. Zufolge der aus dieser Berechnung sich ergebenen Grössezahl soll das ausgemessene Land in zwey Theile getheilt werden.

6. Jedoch in Voraussetzung der Ungleichheit dieser 2 Theile, weil die Erklärungen laut §. 3. nicht eben zur Hälfte getheilt ausfallen werden, soll vorher zwischen beyden Parteyen der Theilenden und der Nichttheilenden durch das Loos entschieden werden, welche Morgenhalb und welche Abendhalb ihren Haupttheil zu suchen habe. Erst nach dieser Entscheidung kann und soll die Gränzlinie gezogen werden, nach welcher jeder Parthey der sie betreffende Theil der Allment zugemessen wird.

7. Diese Scheidungslinie soll von dem Feldmesser, mit Zuzug 5 sachkundiger, unpartheyischer Männer, ohne fernere Einsprache dagegen, jedoch so gezogen werden, daß der Brunnen, falls die Wayd benutzende Parthey darauf beharret, in der leztern Theil fallen soll.

8. So wie diejenigen Gerechtigkeitsbesitzer, welche ihren Antheil ferner als Weydgang zu benutzen wünschen, denselben fernerhin gemeinschaftlich nach bisheriger Uebung weyden können, eben so sollen diejenigen hingegen, welche den ihnen zugefallenen Antheil nach eigenem Belieben anpflanzen und benutzen wollen,